

# **S a t z u n g**

## **der Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen**

**Vom 24. Dezember 2011**

### **Präambel**

Mit der Gründung am 18.12.1465 begann das traditionsreiche Wirken der Heilig-Geist-Spitalstiftung.

Die Stiftungsurkunde, als bis heute wesentliche Rechtsgrundlage der Stiftung, ist im Staatsarchiv Augsburg hinterlegt.

In dieser Urkunde begründeten Bürgermeister, Rat und Gemeinde damals die Stiftung zur Erbauung eines Spitals für alte, kranke, arme, bedürftige, gebrechliche und geistig behinderte christliche Männer und Frauen.

Als erster stiftete der Bürger Churat Borhoch und seine Frau Anna Hartung 400 Gulden. Weitere Stifter folgten in den Jahrhunderten.

Mit der zuletzt gültigen Stiftungssatzung vom 11.03.1960 wurde der Stiftungszweck durch den Betrieb eines Altenheims für arme Bürger und Bürgerskinder aus Füssen verwirklicht. Standort ist bis heute das stiftungseigene Gebäude in der Spitalgasse 4, Füssen.

Seit Jahrhunderten wirkt damit der Wille der Stifter bis in die Gegenwart fort. Das Bürgerspital ist für Füssen traditionsreiche Geschichte und zugleich Zukunftsaufgabe.

Die Lebensqualität der Menschen wird bedeutend auch davon bestimmt, wie sie ihr Zusammenleben – gerade auch bei Alter und Krankheit – gestalten.

Wie zu Zeiten der Gründung, ist es auch heute Aufgabe der Verantwortlichen, den Willen der Stifter zu gewährleisten. Dies bedeutet heute nach wie vor die Sicherung der Pflege und Betreuung, aber nicht zuletzt auch die Förderung der Sozialgemeinschaft der Menschen im stiftungseigenen Altenheim als Begegnungsstätte.

Das Ziel, des zukunftsfähigen Erhalt des Bürgerspitals und Fortführung des Stifterwillens, angepasst an die Herausforderungen der heutigen Zeit macht eine Anpassung des Stiftungszwecks in der Stiftungssatzung notwendig.

Geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen und daraus resultierende wirtschaftliche Aspekte verlangen zwingend eine Änderung der bisherigen Betriebsweise des Altenheims, um es dauerhaft erhalten zu können.

Mit einer Satzungsanpassung zur Nutzungsänderung des Gebäudes wird einerseits dem ursprünglichen Stifterwillen -mit Beibehaltung des sozialen Aspekts- Rechnung getragen und andererseits eine wirtschaftliche Fortführung der Stiftung für die Zukunft ermöglicht.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Füssen.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Sicherstellung einer ganztäglichen bzw. bedarfsorientierten Pflege und Betreuung für die älteren bedürftigen Bewohner des Heilig-Geist-Spitals, Spitalgasse 4 in Füssen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. die Bereitstellung von günstigem Wohnraum für ältere bedürftige Personen aus Füssen und Umgebung in dem der Stiftung gehörendem Wohnhaus in der Spitalgasse 4 in Füssen; die Vergabe von Wohnraum wird vorrangig an Füssener Bürger vergeben,
2. Beratung der Bewohner des Heilig-Geist-Spitals über Möglichkeiten der Pflege und der Betreuung,
3. Förderung der Bildung von Gemeinschaften und der gegenseitigen Unterstützung der Bewohner im unter Nr. 1 genannten Haus,
4. Bereitstellung eines öffentlichen Treffpunkts für Seniorinnen und Senioren in dem in Nr. 1 genannten Haus.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(4) Der Betrieb und der Unterhalt des Heilig-Geist-Spitals bzw. die Betreuung bedürftiger Personen kann auch durch Hilfspersonen i. S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO geschehen, wenn nach den Umständen des Falles insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist. Mit beauftragten Hilfspersonen soll die Stiftung eine schriftliche Vereinbarung schließen.

## **§ 3**

### **Einschränkungen**

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

## **§ 4**

### **Grundstockvermögen**

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ergibt sich aus der **Anlage Nummer 1**; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

## **§ 5**

### **Stiftungsmittel**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6**

### **Stiftungsorgane, Verwaltung und Vertretung**

Die Stiftung wird durch die Organe der Stadt Füssen nach den kommunalrechtlichen Vorschriften verwaltet und vertreten.

## **§ 7**

### **Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung**

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der

Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Änderungen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stadtrates bei Anwesenheit von mindestens 80 v.H. seiner Mitglieder und der Genehmigung der Stiftungsaufsicht.

## **§ 8**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Füssen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

## **§ 9**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung untersteht gemäß Art. 20 BayStG der Aufsicht des Landratsamtes Ostallgäu.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Änderung und Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen vom 11.03.1960 außer Kraft.

**Füssen, 24.12.2011**

**Stadt Füssen**

**Paul Iacob  
Erster Bürgermeister**

Vorstehende Satzung wurden durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen vom 07.03.2012 –04.04.2012 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Allgäuer Zeitung“ am 03.03.2012 bekannt gemacht.

Füssen, den 11.04.2012  
Stadt Füssen

Andreas Rist  
Hauptamtsleiter

## Anlage Nummer 1

### zu § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Heilig-Geist-Spitalstiftung Füssen

Vom 24. Dezember 2011

Das Grundstockvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

#### 1. Unternehmensbeteiligung

Siedlungswerk Füssen (100 Geschäftsanteile)

#### 2. Grundstücke / Immobilien

##### 2.1) Sitz der Stiftung:

| FINr. | m <sup>2</sup> | Lage/Bezeichnung  |
|-------|----------------|---|
| 327   | 403            | Gebäude- u. Freifläche Wohnen   |
| 332   | 1.311          | Gebäude- u. Freifläche Öffentlich<br>Spitalgasse 4,6 u. 8<br>(Wohn- u. Geschäftshaus mit Altenheim) |
| 326   | 440            | Gebäude- u. Freifläche Wohnen<br>Floßergasse 2<br>(Haus Lorch)                                      |

##### 2.2) Weitere Grundstücke:

| FINr.  | m <sup>2</sup> | Lage/Bezeichnung         |
|--------|----------------|--------------------------|
| 300    | 20             | Nähe Floßergasse         |
| 859/32 | 125            | Nähe Adlerstraße         |
| 1116   | 3.682          | Kleine Weißensee – Änger |
| 1378   | 542            | Nähe Augsburgener Straße |
| 1529   | 2.448          | Hinter der Feldkirche    |
| 1532   | 17.055         | Hinter der Feldkirche    |
| 1949   | 2.860          | Wasenmoos am Geometerweg |
| 2001/2 | 420            | Roßweide am Geometerweg  |

|        |        |                      |
|--------|--------|----------------------|
| 2110   | 4.721  | Roßweide             |
| 2203   | 17.034 | Roßweide             |
| 2218   | 30.240 | Roßweide             |
| 2234   | 5.660  | Roßweide             |
| 2260   | 18.500 | Große Moosänger      |
| 2546   | 3.330  | Galgenbichl          |
| 2562   | 3.760  | Galgenbichl          |
| 2574   | 5.990  | Galgenbichl          |
| 2598   | 2.427  | Vorderer Galgenbichl |
| 2598/1 | 494    | Vorderer Galgenbichl |

### **2.3) Erbbaurechtsgrundstücke:**

| <b>FINr.</b> | <b>m<sup>2</sup></b> | <b>Lage/Bezeichnung</b> |
|--------------|----------------------|-------------------------|
| 858/1        | 420                  | Jägerstraße 2           |
| 858/2        | 186                  | Adlerstraße 13          |
| 858/3        | 187                  | Adlerstraße 15          |
| 858/5        | 185                  | Adlerstraße 19          |
| 859/11       | 469                  | Adlerstraße 20          |
| 859/12       | 494                  | Adlerstraße 28          |
| 859/16       | 962                  | Ponickastraße 10 u. 12  |
| 859/17       | 959                  | Ponickastraße 6 u. 8    |
| 859/18       | 987                  | Ponickastraße 2 u. 4    |
| 859/27       | 211                  | Welfenstraße 23         |
| 859/28       | 361                  | Welfenstraße 21         |
| 859/29       | 232                  | Adlerstraße 26          |
| 859/30       | 221                  | Adlerstraße 22          |
| 859/38       | 401                  | Adlerstraße 27          |
| 859/4        | 547                  | Adlerstraße 14          |
| 859/5        | 812                  | Ostlandstraße 1 u. 3    |

|       |     |                      |
|-------|-----|----------------------|
| 859/6 | 351 | Welfenstraße 31      |
| 859/7 | 416 | Welfenstraße 39      |
| 877   | 619 | Geigenbauerstraße 16 |
| 877/1 | 617 | Geigenbauerstraße 18 |

Alle aufgeführten Grundstücke befinden sich in der Gemarkung Füssen.

**Füssen, 24.12.2011**

**Stadt Füssen**

**Paul Iacob  
Erster Bürgermeister**